



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

zu Police Nr. 060377763

Haftpflichtversicherung für Mieter/-innen des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich und der angeschlossenen Mieterverbände, Ausgabe Oktober 2019

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

INHALTSVERZEICHNIS

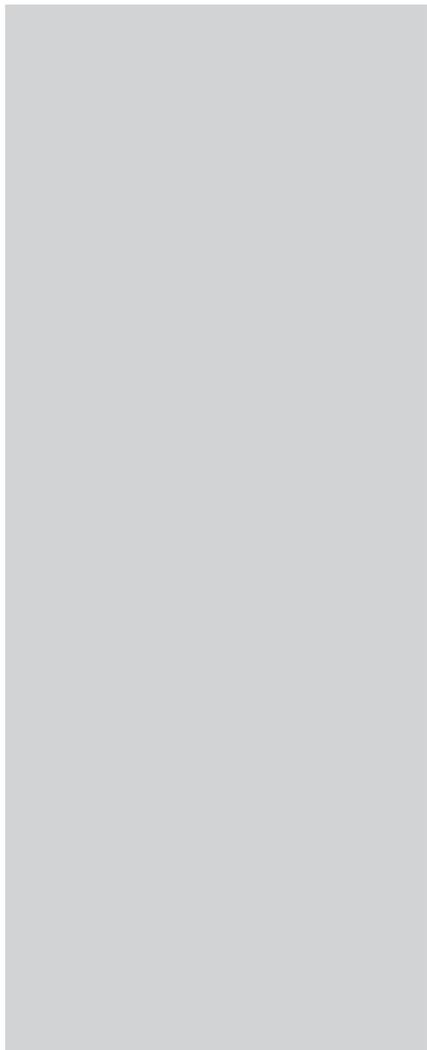
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1 Leistungsträger	3
2 Änderung der Prämien, Selbstbehalte, Entschädigungsbegrenzungen sowie Vertragsanpassungen	3
3 Prämienzahlung.....	3
4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten.....	3
5 Mitteilung	3
6 Kündigung im Schadenfall.....	3
7 Datenschutz.....	4
8 Gerichtsstand und gesetzliche Grundlagen	4
B DECKUNGSUMFANG	4
9 Worin besteht der Versicherungsschutz?.....	4
10 Welche Schäden sind versichert?	4
11 Wer ist versichert?	4
12 Welche Leistungen erbringt die Generali?	4
13 Welche Leistungen erbringt die Generali bei Bestehen anderer Haftpflichtversicherungen?	5
14 Wo und wann gilt die Versicherung?	5
15 In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?	5
16 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?	5
17 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	6

Generali
Allgemeine Versicherungen AG
Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1 – Schweiz

T +41 58 471 01 01

E-Mail: nonlife.ch@generali.com
generali.ch

C SCHADENFALL.....	6
18 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenfall eintritt?.....	6
19 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?.....	6
20 Haben die Versicherten einen Selbstbehalt zu tragen?	6
D KUNDENINFORMATION	7
1. Vertragspartner.....	7
2. Leistungsträger	7
3. Versicherte Personen	7
4. Versicherte Risiken.....	7
5. Versicherungssumme.....	7
6. Örtlicher Geltungsbereich.....	8
7. Zeitlicher Geltungsbereich.....	8
8. Prämienzahlung.....	8
9. Selbstbehalte	8
10. Im Schadenfall.....	8
11. Datenschutz.....	8



A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Leistungsträger

Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (im Folgenden Generali genannt), ist der Versicherer.

2 Änderung der Prämien, Selbstbehalte, Entschädigungsbegrenzungen sowie Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, die Versicherungsbedingungen und die Prämien bei Bedarf anzupassen. Ändern sich Prämien, Selbstbehalte, Entschädigungsbegrenzungen oder die Versicherungsbedingungen, so kann Generali den Vertrag ab dem folgenden Versicherungsjahr anpassen. Dazu muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres bekanntgeben.

Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Wenn die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Senken wir die Prämien oder Selbstbehalte, dürfen Sie den Vertrag nicht kündigen.

3 Prämienzahlung

Die Prämie wird ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt.

4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten (Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zu treffen, um die versicherten Sachen gegen die versicherten Risiken zu schützen. Des Weiteren haben sie die Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäss Abschnitt C, Art. 18 und 19 zu beachten.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt oder Ausmass des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Eintritt oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat.

5 Mitteilung

Alle Anzeigen und Mitteilungen, die von Gesetzes wegen oder aufgrund des Vertrages vorgeschrieben sind, müssen schriftlich an den Mieterverband Zürich gerichtet werden.

6 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Generali Leistungen erbringt, kann die Generali spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherte 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag durch den Versicherten oder die Generali gekündigt, endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

7 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar. Ihre persönliche Daten werden nicht für Marketingzwecke verwendet.

8 Gerichtsstand und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte können zwischen dem üblichen Gerichtsstand und demjenigen ihres Schweizer Wohnsitzes wählen.

Für den vorliegenden Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar. Für alle Sachverhalte, die nicht durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt sind, gilt insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

B DECKUNGSUMFANG

9 Worin besteht der Versicherungsschutz?

Die Versicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Sie umfasst:

- a) die Bezahlung berechtigter Ansprüche;
- b) die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

10 Welche Schäden sind versichert?

Die Generali gewährt Versicherungsschutz bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, für

- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen, die Drittpersonen gehören;
- Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Schadenverhütungskosten, d.h. die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr verursacht werden, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines Schaden unmittelbar bevorstehen würde.

Nicht versichert sind dabei jedoch die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes sowie die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

11 Wer ist versichert?

Versichert sind die Mitglieder des MV Zürich und der angeschlossenen Mieterverbände, sofern sie die entsprechende Prämie bezahlt haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die Haftpflicht der Familienmitglieder und weiterer mit dem versicherten Verbandsmitglied in Hausgemeinschaft lebender Personen."

12 Welche Leistungen erbringt die Generali?

Die Leistungen der Generali betragen insgesamt CHF 1'000'000.— pro Ereignis und Versicherungsjahr, einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw.

Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, so gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen geschädigt werden.

13 Welche Leistungen erbringt die Generali bei Bestehen anderer Haftpflichtversicherungen?

Allfällig bestehende Privathaftpflichtversicherungen oder sonstige Haftpflichtversicherungen gehen dieser Mieterversicherung vor. Die Leistungen der Generali gelten subsidiär zu einer allenfalls bestehenden anderweitigen Versicherung und werden von unserer Garantiesumme in Abzug gebracht.

Generali vergütet dem Versicherten allerdings den aus der Privathaftpflichtversicherung geschuldeten Selbstbehalt, sofern dieser aufgrund eines auch durch diese Mieterhaftpflichtversicherung gedeckten Schadenereignisses eingefordert wird.

14 Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in der Schweiz und zwar für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten. Sie erlischt jedoch auf Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

15 In welchen Eigenschaften sind Sie versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als:

Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten:

- a) Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder eines Einfamilienhauses sowie eines Bastel- und Abstellraumes, sofern diese Räumlichkeiten selbst bewohnt bzw. benützt werden, ohne Ferienwohnungen, -zimmer oder -häuser.
- b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt selbst und an den dazugehörigen installierten Einrichtungsgegenständen, ferner an gemeinsam benutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie die Haftpflicht für den vom Versicherten gemäss Mietvertrag zu tragenden Anteil für Schäden an gemeinsam benutzten und allen Hausbewohnern dienenden Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe;

Diese Aufzählung ist abschliessend.

16 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche:

- a) aus Schäden, welche einen Versicherten oder eine andere mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person betreffen, sowie aus Schäden an Sachen, die ihnen gehören;
- b) im Zusammenhang mit der ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit oder mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb;
- c) aus Schäden, die absichtlich oder bei einer vorsätzlichen Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen verursacht werden, sowie aus Schäden an Sachen, welche sich ein Versicherter vorübergehend oder endgültig ohne Recht bemächtigt hat;
- d) aus vertraglich übernommener, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehender Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) aus Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden, Decken, Tapeten, Farbanstrichen usw.) und anderen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind;

- f) für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden;
- g) aus der Haftpflicht als Bauherr.

17 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit der Bezahlung der Prämie für das jeweilige Versicherungsjahr an den Mieterinnen- und Mieterverband, sofern kein späterer Termin vereinbart wurde, und endet per 31.12. des entsprechenden Jahres, ohne automatische Vertragsverlängerung.

Für die Versicherten beginnt ein Versicherungsjahr jeweils per 01.01. Möchte sich ein Verbandsmitglied unter dem Jahr versichern, so hat es dennoch die volle Jahresprämie zu entrichten. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag des Zahlungseinganges der Prämie beim Mieterverband.

C SCHADENFALL

18 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenfall eintritt?

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, hat der Versicherte dem Mieterverband Zürich unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Mitteilung über einen Schadenfall muss schriftlich erfolgen. Besteht eine Privathaftpflichtversicherung, so muss der Schaden zuerst dieser angemeldet werden und bei Generali kann nur ein allfällig geschuldeter Selbstbehalt eingefordert werden.

Wenn infolge eines Ereignisses, dass die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist der Versicherte verpflichtet, Generali sofort zu benachrichtigen. Sie behält sich vor, ihm auf ihre Kosten einen Strafverteidiger zu stellen.

19 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?

Generali übernimmt die Schadenbehandlung. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Der Versicherte ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht Generali hierzu ihre Zustimmung gibt. Er ist ohne vorgängige Zustimmung von Generali auch nicht berechtigt Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies hat der Versicherte Generali unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Generali bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.

Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt Generali den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht Generali zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

20 Haben die Versicherten einen Selbstbehalt zu tragen?

Die Versicherten haben keinen Selbstbehalt zu tragen.

D KUNDENINFORMATION

Transparenz ist uns wichtig. Sie erhalten hier Informationen über Generali und über die wichtigsten Punkte Ihres Versicherungsproduktes. Details zu den einzelnen Versicherungsdeckungen und die vertraglichen Rechte und Pflichten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Versicherungsvertrag gilt nach Schweizerischem Recht und richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/ Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Leistungsträger

Der Versicherungsvertrag wird mit Generali geschlossen.

3. Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder des Mieterinnen- und Mietverbandes Zürich und der angeschlossenen Mieterverbände in ihrer Eigenschaft als Mieter von Gebäuden, Räumlichkeiten, Zimmern, Einfamilienhäusern oder Bastel- und Abstellräumen, sofern dieser Räumlichkeiten selbst bewohnt bzw. benützt werden.

4. Versicherte Risiken

Die Generali gewährt Versicherungsschutz bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden, für

- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen, die Drittpersonen gehören;
- Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Schadenverhütungskosten, d.h. die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr verursacht werden, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorstehen würde.

Nicht versichert sind dabei jedoch die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes sowie die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt insgesamt CHF 1'000'000.-- pro Ereignis und Versicherungsjahr, einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit der Bezahlung der Prämie für das jeweilige Versicherungsjahr an den Mieterinnen- und Mieterverband, sofern kein späterer Termin vereinbart wurde, und endet per 31.12. des entsprechenden Jahres. Der Vertrag darf im Schadenfall durch Sie bzw. Generali gekündigt werden.

8. Prämienzahlung

Die Prämie wird ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt.

9. Selbstbehalte

Sie haben keinen Selbstbehalt zu tragen.

10. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigen Sie schnellstmöglich den Mieterverband. Dieser leitet die Schadenmeldung an Generali weiter.

Besteht eine Privathaftpflichtversicherung bei einer anderen Gesellschaft, so muss der Schaden zuerst dieser Gesellschaft gemeldet werden. Generali übernimmt in diesem Fall den allfälligen Selbstbehalt.

Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

11. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik) verarbeitet Generali möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Generali kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern. Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie Generali bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.